

Anregungen und Bedenken im Rahmen der Anhörung der Eigentümer und Grundstücksnachbarn

1.

<u>Objekt-Nr.</u>	DOR-B006
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	3 Eichen
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Babenhauser Str. 147
<u>Datum der Eingabe</u>	06.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Die erneute Ausweisung der Bäume als Naturdenkmal wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird angeregt, zusätzlich zu den 3 Eichen eine weitere Eiche als Naturdenkmal auszuweisen, da die 4 Bäume eine Baumfamilie und ein zusammengehörendes Ganzes bilden.

Stellungnahme 360

Bei den vier Stieleichen handelt es sich um den verbliebenen Teilbestand einer ehemaligen größeren Gruppe alter Hofeichen. Für die Bewertung der Schutzwürdigkeit eines Naturdenkmals ist unter anderem das Erscheinungsbild ein relevanter Faktor. Die Krone des Baumes ist zum Westen und Osten gut, zur nördlichen Seite nur geringfügig ausgebildet. Das Erscheinungsbild der Stieleiche ist trotz der beschriebenen Beeinträchtigungen schön, im Hinblick auf eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal aber nicht besonders eindrucksvoll.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

2.

<u>Objekt-Nr.</u>	BRA-B002 / BRA-B001
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	1 Eiche / 1 Eiche
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Marienfelder Str. 97, in der nordöstlichen Grundstücksecke, zur Marienfelder Str. hin sowie in der nordwestlichen Grundstücksecke
<u>Datum der Eingabe</u>	30.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Zu Baum BRA-B002:

Die Ausweisung der Eiche BRA-B002 als Naturdenkmal wurde Ende 2005 vom Eigentümer betrieben, um den Baum an der **nordöstlichen** Grundstücksgrenze vor Beeinträchtigungen durch die anstehende Baumaßnahme auf dem Nachbargrundstück zu bewahren.

Der Eigentümer habe im vergangenen Jahr das seinem Grundstück vorgelagerte Grundstück gekauft. Auf der asphaltierten Fläche dieses Grundstücks, im Kronentaubereich des Baumes, habe er eine positive Bauvoranfrage für einen Carport erhalten. Auch möchte er das neuerworbene Grundstück mit einem Zaun einfrieden.

Zu Baum BRA-B001:

Da es mit einem Nachbarn Probleme gebe und der Baum sowieso durch den Bebauungsplan geschützt sei, bittet er darum, diesen Baum nicht weiter als Naturdenkmal festzusetzen.

Stellungnahme 360

Zu BRA-B002:

Bei der Eiche in der nord**östlichen** Grundstücksecke handelt es sich um einen imposanten Baum, der die Schutzkriterien eines Naturdenkmals erfüllt und aus diesem Grund im Jahr 2007 in die Naturdenkmal-Verordnung aufgenommen wurde. Da der Baum standsicher und vital ist sowie die Kriterien für eine Unterschutzstellung weiterhin erfüllt, soll er wieder in die Naturdenkmal-Verordnung aufgenommen werden.

Die Naturdenkmal-Verordnung lässt die Möglichkeit zu, Maßnahmen bzw. Vorhaben (wie beispielsweise den Bau von Einfriedung und Carport), die im Schutzbereich der Naturdenkmale durchgeführt werden sollen, von den Verbotstatbeständen zu befreien.

Zu BRA-B001:

Die in der nord**westlichen** Grundstücksecke stehenden zwei Eichen sind seit 1972 als Naturdenkmal festgesetzt. Es handelt sich um imposante Bäume, die weiterhin die erforderlichen Kriterien für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erfüllen.

Die drei Eichen sind zusätzlich im Bebauungsplan I/Q 12 „Wohngebiet Schürhornweg – Teilplan A“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzt. Dieser Schutz ist im Vergleich zum Schutzstatus eines Naturdenkmals jedoch als weniger hoch zu werten.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

3.

Objekt-Nr.

HEE-B020

Bezeichnung Naturdenkmal

1 Eiche

Standort Naturdenkmal

Meckauerstr. 26

Datum der Eingabe

13.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Es bestehen Bedenken gegen die uneingeschränkte Unterschutzstellung des Baumes, da sich auf dem Grundstück im hinteren Bereich ein Bauplatz befindet, der seit Jahren als freier Bauplatz mit Zuwegung anerkannt sei. Der Bauplatz könne allein über eine Zuwegung erreicht werden, die unter dem Kronenbereich des Baumes verlaufe. Die Eigentümerin habe sich auf den Wert als Bauland eingestellt. Es sei ein alsbaldiger Verkauf des Bauplatzes beabsichtigt. Es werde aber davon ausgegangen, dass von den Verboten der Verordnung für die Bebauung eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt werden könne, und somit eine gemeinsame Lösung gefunden werde, die den Interessen des Naturschutzes und des Bauherrn bzw. der Eigentümerin genüge. Sollte dies nicht der Fall sein, werde die Naturdenkmalverordnung abgelehnt.

Stellungnahme 360

Die Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal behindert nicht die Bebaubarkeit des Grundstückes, da das Baufenster außerhalb des Kronentraufbereiches liegt.

Auch die Zuwegung ist im Bereich des Baumes gewährleistet. Mit der Eigentümerin wurde vor Ort besprochen, dass hierfür eine Befreiung erteilt werden könne.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

4.

<u>Objekt-Nr.</u>	HEE-B022
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	1 Eiche
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Meckauerstr. 34
<u>Datum der Eingabe</u>	09.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Der Eigentümer ist nicht damit einverstanden, dass die bisher als Naturdenkmal festgesetzte Eiche in der neuen Verordnung nicht mehr aufgenommen werden soll.

Sollte dies nicht erfolgen, zieht der Eigentümer in Erwägung, den Baum zu fällen, da er nicht über das Spezialwissen und die besonderen Fähigkeiten für die Pflege und Instandhaltung sowie die Sicherstellung der Verkehrssicherheit eines solchen Baumes verfüge. Der Baumgruppe würde damit ein wichtiger, durchaus prägender Teil des Erscheinungsbildes fehlen.

Stellungnahme 360

Trotz nachlassende Vitalität und reduzierter Krone ist der Baum weiterhin ein prägender Bestandteil der gesamten Baumgruppe. Aufgrund der geringen Vitalität wird die Zukunftsperspektive des Baumes zwar als schlecht beurteilt, aus Verkehrssicherungspflicht ist eine Fällung des Baumes zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht erforderlich. Es wird daher vorgeschlagen, die Eiche zunächst in der Naturdenkmal-Verordnung zu belassen.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen und Bedenken finden aus den o. g. Gründen Berücksichtigung.

5.

<u>Objekt-Nr.</u>	JOE-B031
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	4 Eichen
<u>Standort Naturdenkmal</u>	zwischen Dorfstr. 21 und 23 (im städtischen Grünstreifen der Zuwegung zur Sporthalle der Realschule Jöllenbeck)
<u>Datum der Eingabe</u>	10.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Die weitere Ausweisung der Bäume als Naturdenkmal wird begrüßt.

Es wird auf 2 Aspekte aufmerksam gemacht:

1. Die 2. der 4 Eichen (von der Dorfstraße aus gezählt) sei von einem Pilz befallen. Es wird um eine verbindliche Aussage zur Standsicherheit bzw. allgemeinen Sicherheitslage bzgl. des Baumes gebeten.
2. In der Zuwegung, die auch Rettungsweg ist, sind Unebenheiten (v. a. im Bereich desselben Baumes) festzustellen. Wie ist es um die Sicherheit der Fußgänger, Schüler und auch Patienten der eigenen Praxis bestellt, da vor allem im Herbst und Winter diese Unebenheiten nicht immer sofort erkennbar seien und somit eine potentielle Gefährdung bedeuten würden.

Stellungnahme 360

1. Einer der Bäume weist einen Pilzbefall auf. Grundsätzlich können Stieleichen Pilzbefall gut abschotten und weisen auch bei größeren Fäulnisstellen eine gute Standsicherheit auf. Der Baum wird in Kürze mittels Schalltomographie begutachtet, um Aussagen zur langfristigen Standsicherheit zu treffen.

2. Vorhandene Unebenheiten, die die Verkehrssicherheit des Weges beeinträchtigen können, werden im Rahmen der Wegeunterhaltung abgestellt.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

6.

<u>Objekt-Nr.</u>	JOE-B032
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	1 Eiche
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Gaudigstraße 10
<u>Datum der Eingabe</u>	05.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Die Eigentümergemeinschaft Gaudigstraße 12 sei mit der weiteren Ausweisung des Nachbarbaumes als Naturdenkmal nicht einverstanden.

Der Baum rage über das Dach in die Regenrinne, über die Garageneinfahrt und Teile des Grundstücks. Das Dach vermoose und Pfannen würden porös. Die Dachrinnen müssten mehrmals im Jahr gereinigt werden. Laub müsste zusammengefegt und entsorgt werden. Das Durchschnittsalter der betroffenen Eigentümergemeinschaft habe das Rentenalter weit überschritten. Wenn der Baum nicht unter Schutz gestellt werde, dürfte der Rückschnitt des Baumes bis zur Grundstücksgrenze vom Baumeigentümer verlangt werden.

Stellungnahme 360

Die oben geschilderten Auswirkungen, die aufgrund von normalen „Lebensäußerungen“ von (geschützten) Bäumen auftreten, sind nicht nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums von den Eigentümern der Naturdenkmale selbst, sondern auch von den betroffenen Nachbarn zu akzeptieren. Gemäß der Rechtsprechung ist die Stadt im Rahmen der auf sie übergegangenen Verkehrssicherungspflicht eines Naturdenkmals nur dazu verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Entfernung von Totholz) und zur Erhaltung des Baumes als solches wahrzunehmen.

Die Verwaltung wird jedoch prüfen, ob eine Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer bzgl. der Laubentsorgung dennoch möglich ist. Das Umweltamt plant, im Frühjahr / Sommer 2017 umfangreiche Pflegemaßnahmen (Kronenpflege) an dem Baum durchzuführen.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

7.

<u>Objekt-Nr.</u>	MIT-B044
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	1 Eiche
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Detmolder Str. 32
<u>Datum der Eingabe</u>	09.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Laut der Eigentümerin greifen die Wurzeln der Eiche das Mauerwerk des Gebäudes an. Es werde befürchtet, dass es zu Eindringung von Feuchtigkeit in das Mauerwerk komme. Die Sicherheit und Instandhaltung des Mauerwerks sei gefährdet und damit eventueller Schimmelbefall im Gemäuer.

Stellungnahme 360

Der Stamm der ungarischen Eiche steht ca. 15 m vom Gebäude entfernt auf einer Rasenfläche. Da Eichen tiefgehende (Haupt-)Wurzeln ausbilden, ist es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass eine Schädigung des Gebäudes durch den Baum verursacht wird. Gleichwohl werden im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung in Abstimmung mit der Eigentümerin Maßnahmen zum Schutz von Baum und Mauerwerk getroffen.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

8.

<u>Objekt-Nr.</u>	MIT-B060
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	1 Blutbuche
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Wertherstr. 17
<u>Datum der Eingabe</u>	19.12.2016

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Der Miteigentümer bittet um Prüfung, ob die ebenfalls auf dem Grundstück befindliche Kastanie in die Naturdenkmalverordnung mit aufgenommen werden könne. Die Kastanie sei nach seinen Informationen vom Alter her mit der Buche gleichzusetzen.

Stellungnahme 360

Das Erscheinungsbild der Kastanie ist insgesamt sehr schön, im Hinblick auf eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal aber nicht besonders eindrucksvoll. Außerdem besitzt der Baum nur einen Stammumfang von 2,90 m sowie ein geschätztes Alter von lediglich maximal 120 Jahren. In der Gesamtbeurteilung kann der Kastanie keine Schutzwürdigkeit zugesprochen werden.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

9.

<u>Objekt-Nr.</u>	MIT-B095
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	1 Blutbuche
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Humboldtstraße 43
<u>Datum der Eingabe</u>	06.01. und 31.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Die Nachbarn sind mit der Ausweisung der Blutbuche als Naturdenkmal nicht einverstanden. Der Baum führe zu Beeinträchtigungen für Ihr Grundstück. Es werde seit Jahren von den Eigentümern des Baumes dessen Beseitigung oder zumindest Rückschnitt oder die Leistung einer Laubrente gefordert; hierzu sei noch ein Rechtsstreit beim Amtsgericht Bielefeld anhängig. Der Baum führe zu einer in dieser Wohngegend durch Bewuchs nicht zu vergleichenden Verschattung des Grundstücks mit der Folge der Wertminderung des Grundstücks und der Vermietung der Wohnräume unter dem üblichen Mietzins. Der Grenzabstand für stark wachsende Bäume von mindestens 4 Metern sei nicht eingehalten worden; dieser werde um fast 25% unterschritten. Die Nachbarn beabsichtigen in dem betroffenen Bereich die Anlegung eines Teiches, die das Wurzelwerk des Baumes betreffen würde. Die Ausweisung als Naturdenkmal hätte damit auch enteignenden Charakter.

Der Baum sei zudem nicht naturdenkmalwürdig. Da es sich bei dem Baum um eine stark wachsende Art handele, seien erst Stammumfänge ab 4,50 m bedeutend. Das angenommene Alter sei nicht kor-

rekt und Baum weder selten, noch einzigartig, oder besteche durch seine Schönheit. Er stelle innerhalb der Wohnbebauung kein wesentlich prägendes Element dar.

Stellungnahme 360

Die oben geschilderten Auswirkungen, die aufgrund von normalen „Lebensäußerungen“ von (geschützten) Bäumen auftreten, sind nicht nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums von den Eigentümern der Naturdenkmale selbst, sondern auch von den betroffenen Nachbarn zu akzeptieren. Gemäß der Rechtsprechung ist die Stadt im Rahmen der auf sie übergegangenen Verkehrssicherungspflicht eines Naturdenkmals nur dazu verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Entfernung von Totholz) und zur Erhaltung des Baumes als solches wahrzunehmen.

Die Verwaltung wird jedoch prüfen, ob eine Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer bzgl. der Laubentsorgung dennoch möglich ist. Die Geltendmachung der privatrechtlich maßgeblichen nachbarrechtlichen Grenzabstände sind nach Ablauf von 6 Jahren nicht mehr möglich, und sind bei öffentlich-rechtlichen Schutzausweisungen nicht maßgeblich.

Auch gewisse Nutzungseinschränkungen des Nachbargrundstücks sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen. Die Nutzung des Gartengrundstücks ist damit insgesamt unmöglich und ausgeschlossen; die Unterschutzstellung des Baumes als Naturdenkmal stellt damit auch keinen enteignenden Charakter dar.

Die Möglichkeit einer Teichanlage würde seitens der Verwaltung im Rahmen eines Antragsverfahrens gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz geprüft werden.

Bei Blutbuchen handelt es sich um eine vergleichsweise langsam wachsende Baumart. Die größten im Geltungsbereich der Verordnung ausgewiesenen Buchen weisen Stammumfänge zwischen 2,01 m und 4,08 m auf. Hinsichtlich der Altersangabe kann es sich fast immer nur um einen Schätzwert handeln. Bei der Blutbuche handelt es sich um einen sehr imposanten, hochwüchsigen Baum, mit einem besonders eindrucksvollen Erscheinungsbild. Eine Schutzwürdigkeit als Naturdenkmal ist vollumfänglich gegeben.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

10.

<u>Objekt-Nr.</u>	SCH-B068
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	2 Eichen
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Niederfeldstr. 20
<u>Datum der Eingabe</u>	23.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Die Eigentümerin befürwortet die weitere Unterschutzstellung der Bäume als Naturdenkmal.

Die Bäume seien sehr mächtig und verfügten über zwei wunderschöne, laubreiche Kronen, die alle 3 Jahre zusätzlich durch eine sehr reiche Ernte im Herbst an Eicheln erschwert werde. Die Eigentümerin wolle ihrer Pflicht des Laub-Zusammenharkens weiterhin nachkommen, obwohl es ihr mit ihrer körperlichen Beeinträchtigung schwer falle. Da sie über wenig finanzielle Mittel verfüge, und nur eine kleine Biotonne habe, bittet sie die Stadt jedoch um Unterstützung bei der Laubentsorgung.

Stellungnahme 360

Bei der Laubentfernung handelt es sich um einen Aufwand, der im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums dem jeweiligen Eigentümer eines geschützten Baumes obliegt. Gemäß der Rechtsprechung ist die Stadt im Rahmen der auf sie übergegangenen Verkehrssicherungspflicht eines Naturdenkmals nur dazu verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Entfernung von Totholz) und zur Erhaltung des Baumes als solches wahrzunehmen.

Die Verwaltung wird jedoch prüfen, ob eine Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Laubentsorgung dennoch möglich ist.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

11.

<u>Objekt-Nr.</u>	DOR-B006
<u>Bezeichnung Naturdenkmal</u>	3 Eichen
<u>Standort Naturdenkmal</u>	Babenhauser Str. 147
<u>Datum der Eingabe</u>	12.01.2017

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken

Da keiner der Miteigentümer des Grundstücks seinen Wohnsitz in Bielefeld habe, müsste die Bruch- und Standsicherheit der Baumgruppe verlässlich durch die Überprüfung der Behörde gewährleistet sein. Die Miteigentümer können insofern ihrer Sorgfaltspflicht, bei Gefahr und nachteiliger Veränderung der Bäume die Behörde zu informieren bzw. sofort einzuschreiten, nicht nachkommen.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass der Standort der Bäume ungünstig unmittelbar neben dem 268 Jahre alten Fachwerkhaus Nr. 147 liege und Äste bis über das Haus reichen. Deshalb wird darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass bei zunehmender Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Unwettern das Dach durch die Eichen nicht beschädigt werden kann.

Stellungnahme 360

Die Stadt führt im Rahmen der auf sie übergebenen Verkehrssicherungspflicht regelmäßige Baumkontrollen durch. Die Stadt Bielefeld führt regelmäßig Pflegemaßnahmen zur Gefahrenabwehr durch. Die letzten Pflegemaßnahmen fanden im Jahr 2012 sowie im Jahr 2016 statt.

Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken

Die Anregungen / Bedenken werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen.